

SATZUNG (Stand Okt. 2017)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„WISMARER BAUSEMINAR e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Vereinigung

(1) Der Verein stellt sich das Ziel, die Aus- und Weiterbildung auf allen Gebieten des Bauwesens und insbesondere der Bauwirtschaft, des Baubetriebswesens und des Baurechts zu fördern. Der Verein unterstützt und realisiert die Planung, Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren für Ingenieure, Architekten und Führungskräfte der Bauunternehmungen, Planungsbüros und Behörden.

(2) Der Verein organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen und die Zusammenarbeit von Universitäten, Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen mit den Bauunternehmungen und Behörden.

(3) Der Verein fördert durch Bildungs- und Wissenstransfer die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Bauunternehmungen und Planungsbüros.

(4) Der Verein erarbeitet im Auftrage oder aus eigener Veranlassung Forschungsleistungen, Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen.

(5) Der Verein kann sich an anderen Zusammenschlüssen, Vereinigungen oder Unternehmen als Mitglied oder Gesellschafter beteiligen, wenn dies die Erreichung des Vereinszweckes fördert und der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr, Revision

(1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand hat den revisionssicheren Geschäftsablauf zu gewährleisten.

§ 4 Wirkungsbereich

(1) Der Verein richtet seine Tätigkeit insbesondere auf das Land Mecklenburg-Vorpommern aus.

(2) Im Interesse der wissenschaftlichen Entwicklung und personellen Sicherstellung unterhält der Verein über die Landesgrenzen hinaus zu entsprechenden Vereinen, Firmen, Institutionen etc. Kontakte und wird auch auf deren Wünsche wirksam.

§ 5 Wirtschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden natürliche und juristische Personen, insbesondere auch die Mitglieder der technisch-wissenschaftlichen Vereine sowie Firmen, Institute und Behörden, die ein besonderes fachliches oder wissenschaftliches Interesse an den Zielen des Vereins haben.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Über Aufnahme bzw. Ablehnung ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller ohne Begründung.

(5) Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmende gesamte Jahresbeitrag fällig.

(6) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch den Tod

b) bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit

c) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist

d) durch Ausschluß: der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins vorliegen

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Von Beitragsleistungen sind sie befreit.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Änderung oder Ergänzung der Satzung
- die Geschäftsordnung
- die Beitragshöhe der Mitglieder
- die weiteren Aufgaben der Vereinigung und ihres Vorstandes
- den Jahreshaushaltsplan
- die Auflösung der Vereinigung

Sie bestätigt die jährlichen schriftlichen Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

(4) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

(1) Die Vereinigung hat einen Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter und Kämmerer
- c) einem Stellvertreter und Schriftführer

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann für die Abwicklung der Aufgaben einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser muß nicht Mitglied des Vereins sein.

(5) Für die Tätigkeit des Vorstandes steht ihm Auslagenersatz zu.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Repräsentant des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Für die Handlung im Namen der Vereinigung sind die Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(7) Der Kämmerer verwaltet die Finanzen des Vereins. Mit Ablauf des Jahres erstellt er die Jahresrechnung, die dem Vorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen ist.

(8) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Sitzungen der Organe sowie die Beurkundung der Beschlüsse (Protokolle über die Mitgliederversammlung u. a.).

§ 10 Finanzierung und Vermögen

(1) Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderzuwendungen und anderen Einnahmen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen.

(3) Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für die Ziele und Zwecke der Vereinigung zu verwenden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden; das schließt jedoch nicht aus, daß zur konkreten Aufgabenerledigung Bezüge und Honorare bis zur üblichen Höhe gewährt werden, die der Vorsitzende festsetzt.

(6) Mitgliedern und Nichtmitgliedern steht es frei, Förderungszuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Diese Zuwendungen können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden.

In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.

(7) Verfügungen über finanzielle Mittel sind nur im Rahmen der Vertretungsbefugnis zulässig.

(8) Die Vereinigung haftet als juristische Person nur mit ihrem Vermögen.

(9) Die erwirtschafteten Einnahmen werden ausschließlich und unmittelbar für die im § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 11 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Vereinigung ist rechtsfähig. Sie wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein im Rahmen der sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben und Befugnisse zu vertreten.

(3) Anderen Mitgliedern der Vereinigung kann durch Beschluß des Vorstandes Vollmacht zur Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

§ 12 Auflösung der Vereinigung und Vermögensaufteilung

(1) Die Auflösung der Vereinigung und das damit im Zusammenhang stehende Abwicklungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die alljährliche Auszeichnung von Beststudenten des Bereiches Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar im Sinne einer Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung wurde am 05.02.1991 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Das Statut tritt mit Wirkung vom 05.02.1991 in Kraft